

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. August 1964	Nummer 107
---------------------	---	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
230	7. 8. 1964	Bekanntmachung des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Landesentwicklungsprogramm	1205

230

Landesentwicklungsprogramm

Bekanntmachung des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 7. 8. 1964 — I A 4 — 50.08 — 2373/64

Auf Grund des § 13 Absatz 1 des Landesplanungsgesetzes vom 7. Mai 1962 (GV. NW. S. 229/SGV. NW. 230) wird nach Anhörung des Landesplanungsbeirates und im Einvernehmen mit den beteiligten Landesministern folgendes Landesentwicklungsprogramm für das Land Nordrhein-Westfalen aufgestellt:

I.

Planungsgrundsätze

A. Allgemeine Planungsgrundsätze

1. Die Landesplanung erstrebt eine den sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Erfordernissen entsprechende Raumordnung.
2. An der Entwicklung des Landes sollen alle seine Gebiete angemessen teilnehmen. Geeignete Teilräume sind als Planungsregionen abzugrenzen.
3. Die Landesplanung soll in dem nur begrenzt vorhandenen Raum die Voraussetzungen für möglichst gute Lebensverhältnisse eröffnen und sichern. Hierzu soll sie die Gestaltung des Raumes in der Weise durch Planung fördern, daß der Gesamtraum und seine Teilräume am besten genutzt werden.
4. Sie soll dafür sorgen, daß der Raum nicht um vorübergehender Zwecke willen dauernd entwertet wird.

B. Besondere Planungsgrundsätze

1. Eine übermäßige Verdichtung der Besiedlung soll vermieden oder behoben werden.
 2. Eine Zersiedlung der Landschaft soll verhindert werden.
 3. Landwirtschaftlich wertvolle Böden sollen möglichst landwirtschaftlicher Nutzung erhalten bleiben.
 4. Waldflächen sollen möglichst erhalten bleiben; sie sind vor einer Inanspruchnahme zu schützen, die ihren Wert für die Erholung, die Wasserwirtschaft oder für das Klima beeinträchtigen kann.
-

5. Gebiete, die für die Wassergewinnung besonders geeignet sind, sollen zum Schutze des Wassers Nutzungsbeschränkungen unterworfen werden.
6. In allen Teilen des Landes, insbesondere in erreichbarer Nähe der Städte, sollen Gebiete, die sich für die Erholung besonders eignen, hierfür freigehalten und ausgestaltet werden. Eine günstige Verbindung der Erholungsgebiete mit den Städten ist bei der Verkehrsplanung anzustreben. Größere Erholungsgebiete sollen als Naturparke geplant werden.
7. In wirtschaftlich schwachen und in einseitig strukturierten Gebieten soll die Ansiedlung neuer und die Ausweitung vorhandener gewerblicher Betriebe ermöglicht werden. Soweit es erforderlich ist, soll die Planung vorsehen, daß die Standortvoraussetzungen hierfür geschaffen werden.
8. Industrieflächen und Wohngebiete sollen in ihrer Lage zueinander so geplant werden, daß eine erhebliche Beeinträchtigung der Bevölkerung durch Immissionen vermieden wird.
9. Eine sinnvolle Zuordnung der Wohnung zum Arbeitsplatz ist anzustreben.
10. Verkehrswege und Leitungswege sollen planerisch einander so zugeordnet werden, daß die angestrebte Landesentwicklung begünstigt wird. Zusammenhängende Erholungsgebiete sollen nicht beeinträchtigt werden.
11. Verkehrsanlagen sollen so geplant werden, daß Sicherheit und Gesundheit der Bevölkerung nicht gefährdet werden. Bei Flugplätzen sind außer den Sicherheitszonen in der durch Lärm beeinträchtigten Umgebung Lärmschutzzonen vorzusehen, in denen die Bodennutzung zum Schutze der Bevölkerung zu beschränken ist.
12. Für die erforderlichen Verkehrs- und Leitungsbänder sollen die dafür geeigneten Flächen freigehalten werden.
13. Oberirdische Leitungen sollen so geplant werden, daß sie landschaftlich schöne Gebiete sowie bebaute und zur Bebauung vorgesehene Gebiete nicht beeinträchtigen.
14. Unterirdische Leitungen sollen so geplant werden, daß sie keine Gefahr für die Bevölkerung bilden. Leitungen zum Transport von Öl oder sonstigen wassergefährdenden Stoffen sollen so geplant werden, daß die Wasserversorgung nicht gefährdet wird.
15. Für Anlagen, die der Wasserversorgung sowie der Behandlung von Abwässern dienen, sollen geeignete Flächen freigehalten werden.
16. Größere Anlagen für die Verteidigung sollen dort untergebracht werden, wo sie nur geringwertige Böden in Anspruch nehmen und die Wasserversorgung, den Verkehr, die Landschaft und die Erholung sowie vorhandene Wohnbereiche nicht beeinträchtigen. Garnisonen sollen möglichst in zentrale Orte ländlicher Gebiete gelegt werden.
17. Flächen, unter denen sich nutzbare Lagerstätten befinden, sollen nur solchen Nutzungen zugeführt werden, die unter Abwägung volkswirtschaftlicher sowie sozialer und kultureller Gesichtspunkte vertretbar sind.

II.

Leitlinien für die Entwicklung des Landesgebietes

A. Die Einteilung des Landesgebietes

Nach der Bevölkerungsstruktur und ihren Entwicklungstendenzen werden drei Zonen unterschieden (Skizze 1).

- a) *Ballungskerne* sind Gebiete städtischer Siedlungsstruktur, deren Bevölkerungsdichte 2000 Einwohner je qkm übersteigt oder in absehbarer Zeit übersteigen wird und deren Flächengröße wenigstens 50 qkm beträgt.
- b) *Ballungsrandzonen* sind Gebiete, die sich an die Ballungskerne anschließen und im Gesamtdurchschnitt eine Bevölkerungsdichte von etwa 1000 bis 2000 Einwohnern je qkm aufweisen oder in absehbarer Zeit aufweisen werden.
- c) *Ländliche Zonen* sind Gebiete, die in ihrer Gesamtheit überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzt werden. Sie umfassen auch städtische Verflechtungsgebiete sowie Industrie- und Zentralorte.

B. Die Planungsaufgaben

1. Der übergeordneten, überörtlichen und zusammenfassenden Planung sind drei grundlegende Aufgaben gestellt:
 - a) die *Ordnung* der Gebiete, in denen unerwünschte Entwicklungen bereits so weit fortgeschritten sind, daß eine bedrohliche räumliche Unordnung sich zum Nachteil der Bewohner auswirkt. Hier sollen die planerischen Voraussetzungen für eine gesunde Neuordnung geschaffen werden;
 - b) die *Sicherung* der Gebiete, in denen zu besorgen ist, daß die unbeeinflusste Entwicklung zu einer räumlichen Unordnung führen wird. Hier bedarf es der Freihaltung von Flächen, um einer künftigen Überlastung vorzubeugen;
 - c) zur *Förderung* der Gebiete, in denen die Entwicklung hinter dem Landesdurchschnitt zurückgeblieben ist oder zu einer einseitigen Wirtschaftsstruktur geführt hat, die planerischen Voraussetzungen zu schaffen, damit sich die öffentliche und private Initiative in diesen Gebieten entfalten und auswirken kann.
2. Für die Zonen ergeben sich daraus folgende Aufgaben:
 - a) Die Aufgabe der Ordnung steht in den Ballungskernen im Vordergrund. In diesen Gebieten soll die Planung die Voraussetzungen dafür schaffen, daß die vielfach willkürliche und ungeordnete Flächenaufteilung verbessert wird. Flächen für Arbeitsstätten und Wohnungen, Grünflächen, Verkehrsflächen und andere Flächen für öffentliche Zwecke sollen nach den Planungsgrundsätzen geordnet werden. Dabei soll die Planung zugleich das Ziel verfolgen, durch diese Flächenaufteilung die Auswirkungen der Luftverschmutzung, der Wasserverunreinigung und des Lärms zu verringern.

Bei der Ordnung der Flächennutzung in den Ballungskernen soll der Bedarf für Grünflächen und für öffentliche Einrichtungen berücksichtigt werden. Außerdem ist Vorsorge dafür zu treffen, daß die Erweiterung und Ansiedlung standortgebundener Betriebe ermöglicht wird.

In Gebieten, in denen eine Änderung der Wirtschaftsstruktur zu erwarten oder anzustreben ist, soll die Planung Gelände für Ergänzungsindustrien — vornehmlich für weiterverarbeitende Industrien und Wachstumsindustrien — vorsehen.

- b) Die Aufgabe der Sicherung steht in den Ballungsrandzonen im Vordergrund. In diesen Gebieten soll einer ungeordneten räumlichen Entwicklung vorgebeugt werden. Die Planung soll den besonders hier drohenden Gefahren der Zersiedlung der Landschaft, des Verlustes an land- und forstwirtschaftlich genutzten Böden, der Verunstaltung des Landschaftsbildes und der Beeinträchtigung durch Immissionen entgegenwirken.

Die Ballungsrandzonen sollen der Entlastung der Ballungkerne dienen. Dabei sind Arbeitsstätten, Wohngebiete und Erholungsgebiete einander zweckmäßig zuzuordnen.

In den Ballungsrandzonen ist eine Stadtlandschaft mit ausgeprägten Siedlungsschwerpunkten anzustreben.

Soweit die Behebung von Mißständen es erfordert, sind Maßnahmen der Ordnung vorzusehen.

- c) Die planerischen Vorbereitungen für die Förderung bestimmen die Aufgaben der Landesplanung in den ländlichen Zonen. Dabei soll die Planung insbesondere auf die Entwicklung von Orten zentraler Bedeutung ausgerichtet werden. Zusammenhängende freie Flächen, besonders Vorranggebiete für Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft und Erholung, sollen möglichst erhalten bleiben. Hierzu sind Maßnahmen der Sicherung zu treffen.

In denjenigen ländlichen Zonen, die im Vergleich zum Landesdurchschnitt in ihrer Wirtschaftskraft und Bevölkerungsentwicklung zurückgeblieben sind, soll die Planung auf eine Steigerung der Standortgunst abzielen. Sie soll insbesondere ermöglichen: die Verbesserung des Straßen- und Versorgungsnetzes sowie der kulturellen und sozialen Einrichtungen, die Ansiedlung und Erweiterung von gewerblichen Betrieben und die Förderung des Fremdenverkehrs.

In den Randgebieten des Landes sind die Planungen, die ihrer Natur nach nicht an Landesgrenzen gebunden sind, mit den entsprechenden Planungen der benachbarten Bundesländer und ausländischen Staaten in Einklang zu bringen. Als grenzüberschreitend gelten insbesondere Planungen auf dem Gebiete des Verkehrs (Eisenbahnen, Straßen, Wasserstraßen), der Versorgung (Wasser, Elektrizität, Gas, Öl) und der Erholung (Naturparke).

C. Die Planungsziele

1. Bevölkerungsverteilung

Die Landesplanung hat sich auf die zu erwartende Bevölkerungsentwicklung einzustellen. Sie soll darüber hinaus die Voraussetzungen für die Verteilung der Bevölkerung im Raum im Sinne der angestrebten Landesentwicklung schaffen. Dabei sind die folgenden Zahlen als allgemeine Richtwerte anzunehmen.

a) Zu erwartende Einwohnerzahl des Landes

Stand 1964.	16,4 Millionen
für das Jahr 1970	17,2 Millionen
für das Jahr 1980	18,5 Millionen
für das Jahr 2000	20,5 Millionen

b) Verteilung des Bevölkerungszuwachses bis zum Jahre 1980 auf die Zonen

Ballungskerne	0,6 Million
Ballungsrandzonen	0,5 Million
Ländliche Zonen	1,0 Million

c) Verteilung auf die Gebiete der Landesplanungsgemeinschaften

	1964	1980
Rheinland	6,5 Millionen	7,5 Millionen
Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk	5,7 Millionen	6,2 Millionen
Westfalen	4,2 Millionen	4,8 Millionen

2. Entwicklungsschwerpunkte und Entwicklungsachsen

Die Gesamtentwicklung des Landes ist auf ein System von Entwicklungsschwerpunkten und Entwicklungsachsen auszurichten.

In der Nähe der Großstädte sollen Schwerpunkte der Entwicklung solche Ortschaften sein, die sich für einen Ausbau zur Entlastungsstadt eignen. Zur Zeit sind sie vor allem in Anlehnung an die Ballungskerne des Rheinlandes sowie nördlich und südlich des Ruhrgebietes und im Bielefelder Raum zu planen. Sie sollen von den Kernstädten in der Regel nicht mehr als 15 bis 20 Kilometer entfernt sein. Sie dürfen nicht nur Wohn- und Schlafstädte bleiben, vielmehr soll die Planung vorsehen, daß sie unter Ausnutzung der Standortgunst eine eigene wirtschaftliche Grundlage erhalten und daß sie auch mit eigenen kommunalen, sozialen und kulturellen Einrichtungen ausgestattet werden.

In den ländlichen Zonen soll ein weiterer Ausbau günstig gelegener zentraler Orte vorgesehen werden. Dies gilt auch für zusammenhängende, aus mehreren Gemeinden bestehende Verflechtungsgebiete, die eine in sich gleichartige Struktur und Entwicklungsrichtung aufweisen.

Die Landesplanung soll als Entwicklungsschwerpunkte 1. Ordnung Räume festlegen, in denen die Standortvoraussetzungen für eine großstädtische Entwicklung gegeben sind. Sie soll als Entwicklungsschwerpunkte 2. Ordnung Räume bestimmen, in denen die Standortvoraussetzungen für eine mittelstädtische Entwicklung gegeben sind. Entwicklungsschwerpunkte 3. Ordnung sind Räume, in denen Orte in kleinstädtischem Rahmen ausgebaut werden sollen.

Nach dem Planungsziel der zentralen Orte soll sich auch die Planung für deren Nachbarbereich richten.

Dem System der Entwicklungsschwerpunkte soll ein System der Entwicklungsachsen entsprechen. Die Landesplanung soll als Entwicklungsachsen 1. Ordnung solche Verkehrs- und Versorgungsbänder festlegen, die Bundesfernstraßen, mehrgleisige elektrifizierte Schienenwege, Hauptvorfluter, Trink- und Brauchwasser-

versorgung für den Massenbedarf, Energieleitungen und möglichst auch Wasserstraßen umfassen. Als Entwicklungsachsen 2. Ordnung sollen solche Verkehrs- und Versorgungsbänder festgelegt werden, die zu Entwicklungsachsen 1. Ordnung nicht voll ausgebaut wurden, die aber für die weitere Landesentwicklung eine übergeordnete Bedeutung haben. Sie sollen die Ausstattung der Entwicklungsachsen 1. Ordnung soweit wie möglich erhalten. Entwicklungsachsen 3. Ordnung sind solche Verkehrs- und Versorgungsbänder, die zwischen den großen Entwicklungsachsen liegen und deren System organisch ergänzen. Sie sollen wenigstens leistungsfähige Straßenverbindungen, Schienenwege, Energieleitungen und eine ausreichende Trink- und Brauchwasserversorgung haben oder erhalten.

Das derzeitige System der Entwicklungsschwerpunkte und Entwicklungsachsen wird durch die anliegende Skizze verdeutlicht (Skizze 2). Als Ziel der Landesplanung soll es im einzelnen erst in Landesentwicklungs- und Raumordnungsplänen ergänzt und dargestellt werden.

Düsseldorf, den 7. August 1964

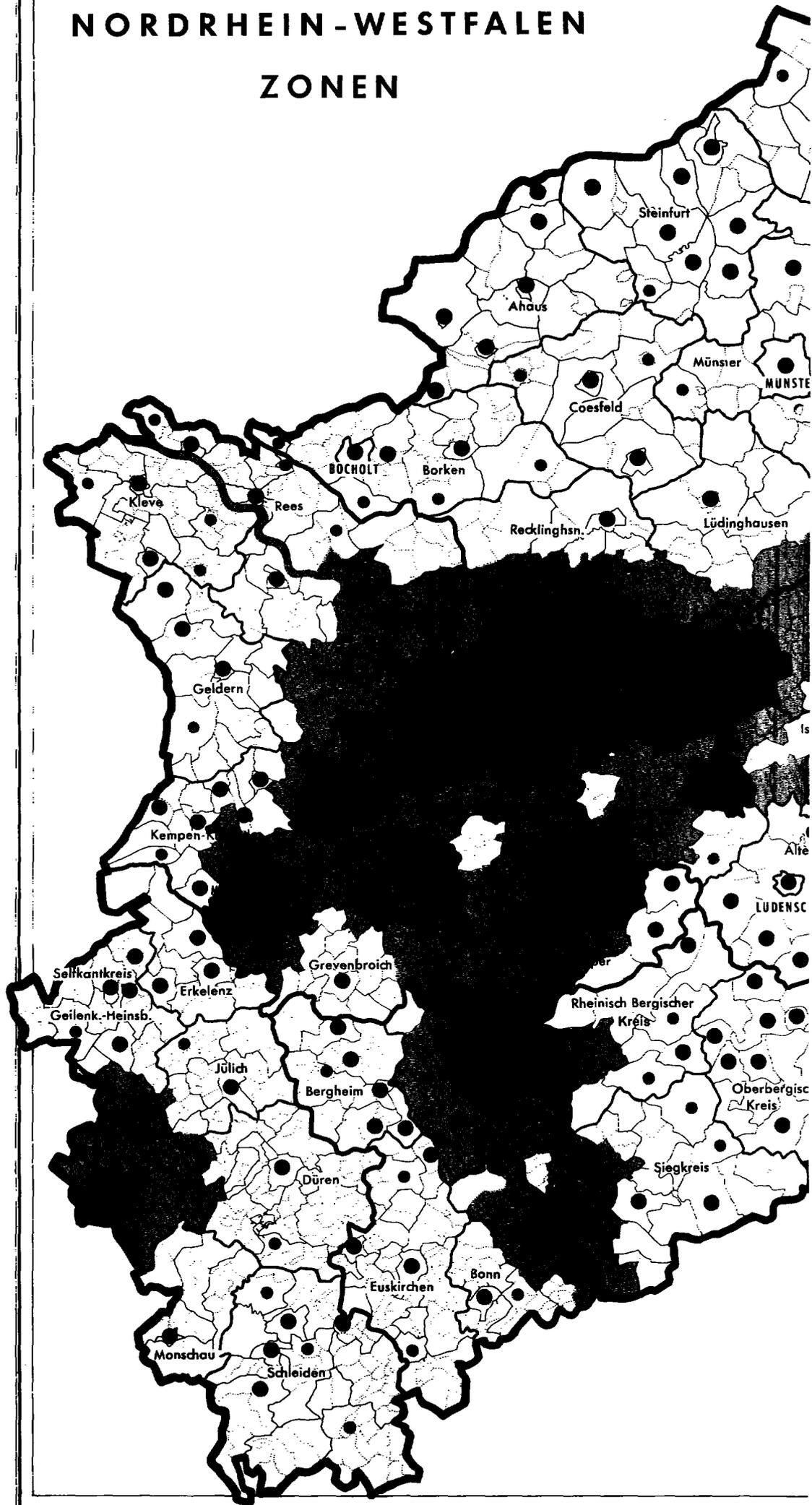
Der Minister
für Landesplanung, Wohnungsbau
und öffentliche Arbeiten des Landes
Nordrhein-Westfalen
Franken

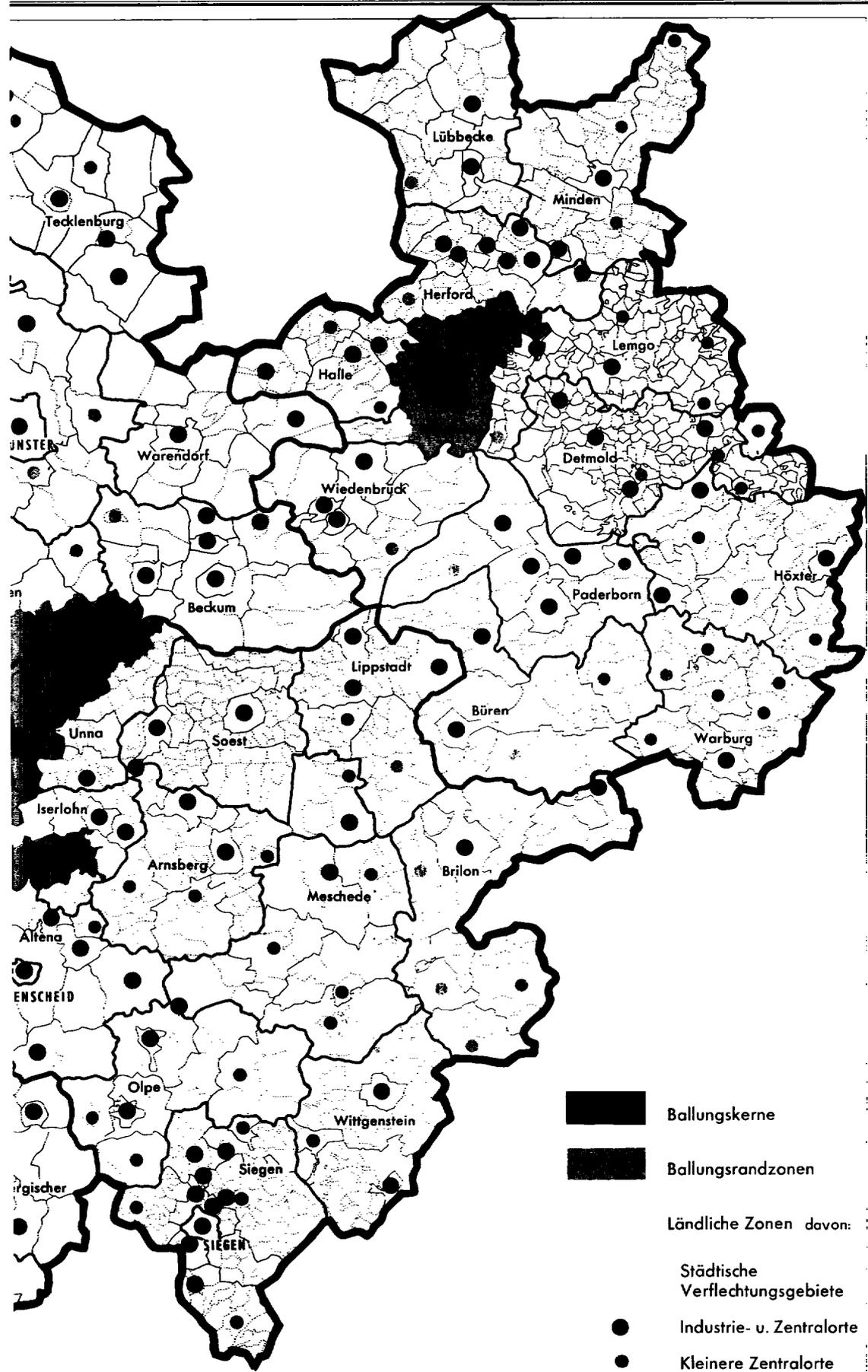
— MBl. NW. 1964 S. 1205.

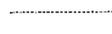
SKIZZEN

NORDRHEIN - WESTFALEN

ZONEN



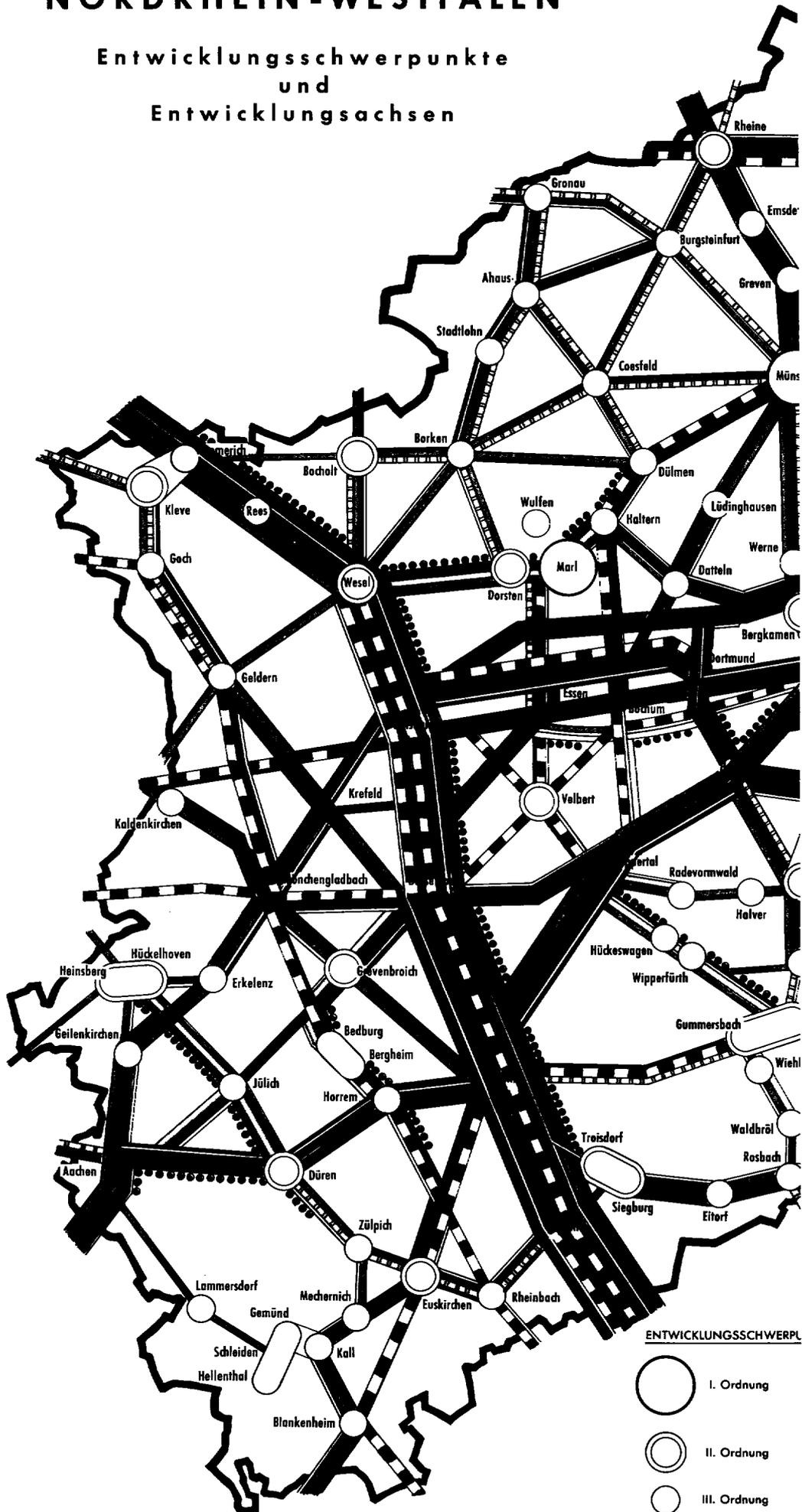


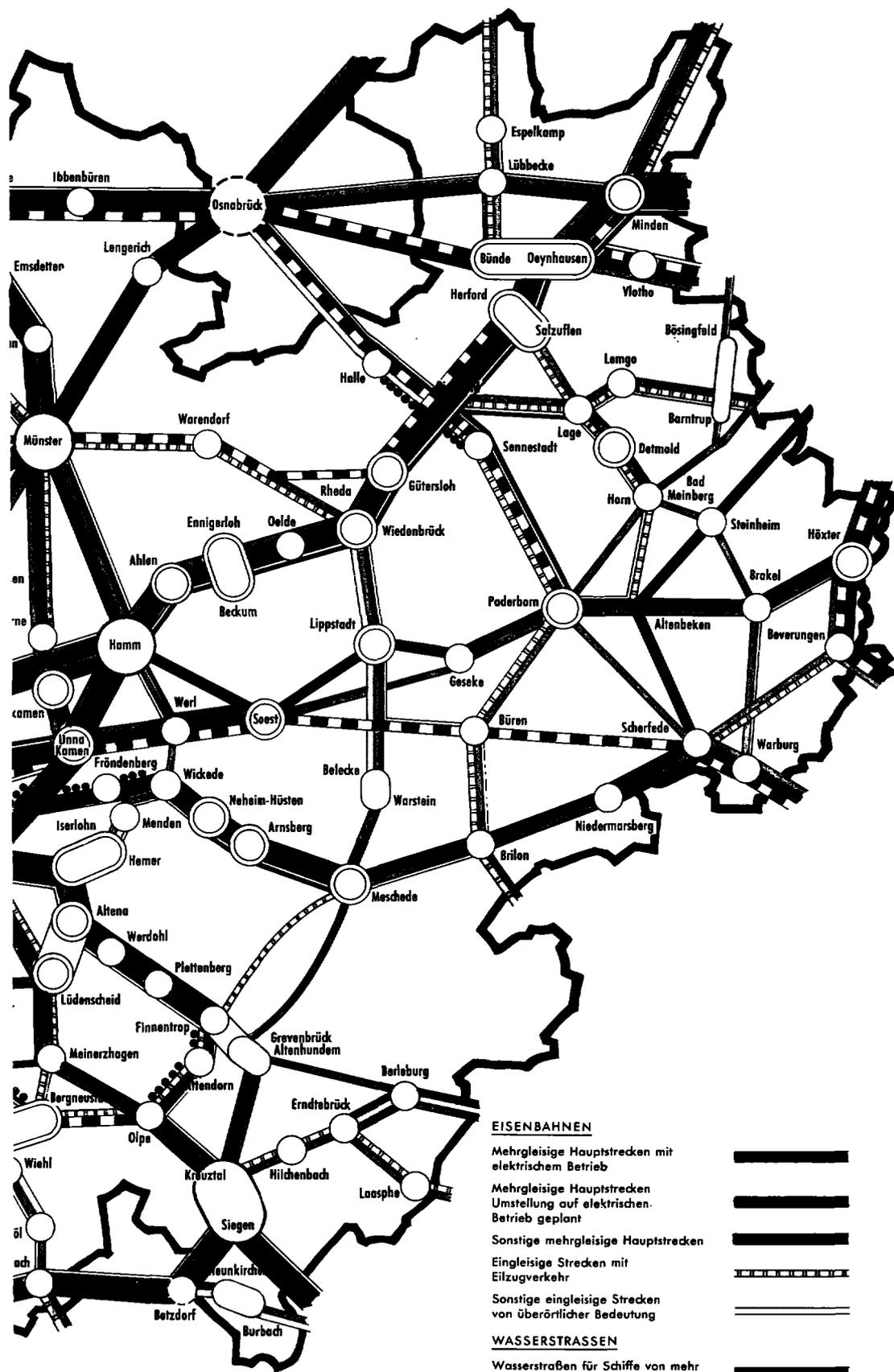
-  Ballungskerne
-  Ballungsrandzonen
- Ländliche Zonen davon:
-  Städtische Verflechtungsgebiete
-  Industrie- u. Zentralorte
-  Kleinere Zentralorte
-  Landesgrenze
-  Reg.-Bez.-Grenzen
-  Kreisgrenzen
-  Amtsgrenzen
-  Gemeindegrenzen

Maßstab ca. 1:1000000

NORDRHEIN - WESTFALEN

Entwicklungsschwerpunkte und Entwicklungsachsen





WERPUNKTE

FERNSTRASSEN

	vorhanden oder im Bau	geplant
Bundesautobahnen		
Autobahnähnliche Straßen		
Sonstige Straßen für den großräumigen Verkehr		

EISENBAHNEN

- Mehrgleisige Hauptstrecken mit
elektrischem Betrieb
- Mehrgleisige Hauptstrecken
Umstellung auf elektrischen
Betrieb geplant
- Sonstige mehrgleisige Hauptstrecken
- Eingleisige Strecken mit
Eilzugverkehr
- Sonstige eingleisige Strecken
von überörtlicher Bedeutung

WASSERSTRASSEN

- Wasserstraßen für Schiffe von mehr
als 1350 t Tragfähigkeit
- desgl. geplant

ENERGIELEITUNGEN

- Elektr. Hochspannungsleitungen
- Ferngasleitungen
- Ölleitungen

WASSERVERSORGUNG

- Wasserdargebot für
industriellen Massenbedarf

ABWASSERBESEITIGUNG

- Hauptvorfluter

Einzelpreis dieser Nummer 6,00 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.

